



Monika Schröder,
Dipl.-Ing.
Projektleiterin FIBAA Consult

Änderungen an akkreditierten Studiengängen

Die Weiterentwicklung von Studiengängen im Laufe ihres Akkreditierungszeitraumes ist nicht nur möglich, sondern sogar wünschenswert. Die Hochschulen müssen jedoch, um einer Qualitätsminderung vorzubeugen, einige Regeln beachten. Dieser Werkstattbericht gibt Ihnen Hinweise, wann die Änderungen der Akkreditierungsagentur angezeigt werden müssen und welche Folgen sich für die akkreditierten Studiengänge daraus ergeben.

Die im Folgenden genannten Regeln gelten gleichermaßen für die Akkreditierungen gemäß den Qualitätsanforderungen des Akkreditierungsrates und gemäß den international orientierten Qualitätsstandards der FIBAA.

Dass die Weiterentwicklung der Qualität von Studiengängen gewollt und sogar in einigen Fällen erforderlich ist, macht der Akkreditierungsrat in seinem Beschluss ‚Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und Systemakkreditierung‘¹ deutlich. Er betont, dass die Weiterentwicklung der Studiengänge unter Berücksichtigung der Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems erfolgen soll. Der Akkreditierungsrat verlangt jedoch, dass vorgenommene Änderungen spätestens im Rahmen der Re-Akkreditierung der beauftragten Agentur vorzulegen sind. In ihrer Selbst-Dokumentation ist die Hochschule dazu verpflichtet, die vorgenommenen Änderungen und ggf. die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung von gutachterlichen Empfehlungen aus der vorherigen Akkreditierung zu beschreiben, Evaluationsergebnisse vorzulegen und Auskunft über die Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, über den Studienerfolg sowie über den Absolventenverbleib zu geben².

¹ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung; Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013; Seite 13, Ziffer 2.9

² FIBAA-Fragen- und Bewertungskatalog (FBK) zur Akkreditierung von Studiengängen gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates; Seiten 5, Ziffer 0.2 und 14, Ziffer 5

Wann die Änderungen der Akkreditierungsagentur – erst im Rahmen der Re-Akkreditierung oder schon im Laufe des Akkreditierungszeitraumes – angezeigt werden müssen, hängt davon ab, ob es sich um wesentliche oder unwesentliche Änderungen handelt.

Wesentliche Änderungen: Anzeigepflicht und Folgen

Wesentliche Änderungen sind häufig daran erkennbar, dass sie einen Niederschlag auf den Studiengangsurkunden (z. B. Zeugnisse, Diploma Supplement etc.) und in den für den Studiengang relevanten Hochschulordnungen (z. B. Studien- und Prüfungsordnung, Zulassungsordnung etc.) hinterlassen. In diesem Fall sind die Änderungen während des Akkreditierungszeitraumes anzeigepflichtig. Nach Prüfung durch die Agentur und bei Feststellung einer wesentlichen Änderung, wird diese „bewertet“. Führt die Änderung zu einer Qualitätsverbesserung oder einem Qualitätserhalt, bleibt die Akkreditierung weiterhin bestehen. Handelt es sich allerdings um eine qualitätsmindernde Änderung, wird die Akkreditierung aufgehoben. Die Regelung des Akkreditierungsrates hierzu lautet: *„Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende auf, sofern nicht die erneute Akkreditierung beantragt wird. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.“*³ Da Änderungen nicht immer den gesamten Studiengang betreffen, kann die neue Akkreditierung in diesem Fall als verkürztes Verfahren durchgeführt werden.

Die Verträge (bzw. die AGBs) über die Akkreditierung von Studiengängen müssen einen entsprechenden Passus enthalten⁴. Hierzu folgender Auszug aus den allgemeinen Verfahrensbedingungen der FIBAA: *„Wird von der FIBAA eine Akkreditierung oder Zertifizierung erteilt, ist die Hochschule für die Laufzeit der Akkreditierungsentscheidung verpflichtet, der FIBAA unverzüglich jegliche wesentliche Änderung am Geprüften anzuzeigen.“*⁵

Aus der Anzeigepflicht ergeben sich für Hochschulen wie für Agenturen drei Auswirkungen:

1. **Die Hochschule ist zur Anzeige verpflichtet:** Die Agentur kann ihrer Prüfpflicht nur nachkommen, wenn sie von den Änderungen erfährt. Aus diesem Grund nehmen Agenturen einen entsprechenden Passus über die Anzeigepflicht der Hochschule in ihre Akkreditierungsverträge auf.
2. **Die Akkreditierungsagentur prüft die angezeigten Änderungen:** Die Agentur überprüft bei der Anzeige einer Änderung, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt und ob sich diese auf den Studiengang qualitätsmindernd auswirkt. Stellt die Agentur fest, dass es sich um eine wesentliche und zugleich qualitätsmindernde Änderung handelt, so muss sie die bestehende Akkreditierung (wenn die Änderung schon umgesetzt ist) entziehen. Wirkt die wesentliche Änderung auf den Studiengang qualitätsverbessernd oder -erhaltend, wird eine erneute Akkreditierung durchgeführt.
3. **Die erneute Akkreditierung kann als verkürztes Verfahren durchgeführt werden:** Wenn wesentliche Änderungen nur Teile des Studienganges betreffen, kann ihre Überprüfung durch die Agentur in einem verkürzten Verfahren (FIBAA bezeichnet diese als „Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung“) erfolgen. Die Vorteile des verkürzten Verfahrens liegen in der zeitlichen und finanziellen Entlastung der Hochschule.

³ s. Fußnote 1; Regeln für die Akkreditierung; Seite 17, Ziffer 3.6.3

⁴ Mustervereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013; Seite 5, §8; Abs. 2

⁵ FIBAA-Allgemeine Verfahrensbedingungen, Fassung vom 4. Juni 2014; Seite 1, §2; (5)

Was sind wesentliche Änderungen?

Es gibt bisher keine genaue Vorgabe und keine abschließende Aufzählung darüber, welche Veränderungen an einem Studiengang als „wesentlich“ und welche als „unwesentlich“ zu definieren sind. Es ist daher empfehlenswert, dass sich Hochschulen im Zweifelsfall immer an die Agentur wenden, die den Studiengang akkreditiert hat.

Keine wesentlichen Änderungen sind beispielsweise, wenn:

- Modulinhalte aktualisiert und die entsprechende Literatur an den neuen Stand der Wissenschaft angepasst werden,
- geplante Kreditpunkte auf den tatsächlichen Arbeitsaufwand abgestimmt werden, sofern die Gesamtzahl der Kreditpunkte eingehalten wird und die Studierbarkeit des Studienganges weiterhin gesichert ist,
- Personalwechsel erfolgt, sofern die erforderliche Eignung weiterhin vorhanden ist und landesrechtliche Vorgaben nach wie vor berücksichtigt werden,
- Prüfungsformate so geändert werden, dass die angestrebten Lernergebnisse besser abgeprüft werden,
- etc.

Wesentliche Änderungen sind beispielsweise, wenn:

- Studiengangziele neu definiert werden,
- infolge der Änderungen Merkmale auf Urkunden verändert werden müssen, beispielsweise die Studiengangsbezeichnung, die Profiluordnung (z.B. von konsekutiv auf weiterbildend), die Abschlussbezeichnung, der akademischer Grad etc.,
- die Regelstudienzeit beispielsweise aufgrund eines verpflichtenden Auslandsemesters verlängert oder durch eine Intensivierung des Studiums (mehr Kreditpunkte im Semester) verkürzt wird,
- der Curricularnormwert verändert wird,
- die Studiengangsform geändert wird, beispielsweise wenn von einem Vollzeit- auf einen Teilzeit-Studiengang umgestellt wird oder wenn ein Präsenzstudiengang zu einem Blended Learning-Studiengang bzw. einem Fernstudiengang umgewandelt wird,
- das Curriculum aufgrund der Streichung von Pflicht-, Praxis- oder Abschlussmodulen, durch die Änderung von Lernzielen mehrerer Module oder durch die Aufnahme neuer Module im Wahl(pflicht)bereich verändert wird,
- die Rahmenbedingungen für die Studierbarkeit geändert werden, beispielsweise wenn die einem Kreditpunkt zugrundeliegende Stundenzahl erhöht wird, Anerkennungen eingeschränkt werden oder Module nicht mehr überschneidungsfrei belegbar sind,
- ein Schwerpunkt oder eine Vertiefung neu eingerichtet oder gestrichen werden,
- Personalressourcen und/oder die sächliche Ausstattung reduziert werden,
- ein Verstoß gegen gesetzliche Regelungen/Vorgaben aufgrund der vorgenommenen Änderung vorliegt,
- der Studiengang an einem anderen, nicht akkreditierten Standort angeboten wird,
- etc.

Vorgehensweise der FIBAA

Wenn eine Hochschule Änderungen an einem Studiengang vornehmen will oder vorgenommen hat, die wesentlich sein können, muss sie diese bei der FIBAA durch einen formlosen Antrag

oder durch das dafür bereitgestellte Anfrageformular⁶ anzeigen. Nach Prüfung des Sachverhaltes durch die FIBAA können sich folgende drei Szenarien ergeben:

	Ergebnis der Prüfung	Folgen für die Hochschule
1	FIBAA stellt keine wesentliche Änderung fest.	Die bestehende Akkreditierung bleibt unverändert. Hier werden keine weiteren Schritte unternommen.
2	FIBAA stellt eine wesentliche Änderung fest, die jedoch die bestehende Akkreditierung nicht beeinträchtigt.	FIBAA führt ein verkürztes Akkreditierungsverfahren (die sogenannte Erweiterungsakkreditierung) ⁷ durch.
3	FIBAA stellt eine wesentliche Änderung fest, die sich voraussichtlich qualitätsmindernd auf dem Studiengang auswirken könnte.	Sofern die Änderung schon umgesetzt ist, wird die bestehende Akkreditierung aufgehoben. Die Hochschule hat in diesem Fall zwei Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Sie macht die Änderung rückgängig oder • sie beantragt ein neues Akkreditierungsverfahren.

Durchführung der Erweiterung einer Akkreditierung (verkürztes Verfahren):

Erweiterungen von bestehenden Akkreditierungen (sogenannte Erweiterungsakkreditierungen) unterscheiden sich von „normalen“ Akkreditierungsverfahren dadurch, dass FIBAA dabei nur die Veränderungen, die die Hochschule vornehmen will (bzw. vorgenommen hat) und deren Auswirkungen in den Blick nimmt. Die Selbstdokumentation der Hochschule umfasst dementsprechend nur die Teile des Studienganges, die von den Änderungen berührt werden. Das eingesetzte Gutachterteam besteht nur aus den Mitgliedern, die notwendig sind, um die Änderungen zu bewerten. Auch der Umfang und der Inhalt der Begutachtung vor Ort (BvO) werden entsprechend angepasst. In bestimmten Fällen wird die BvO sogar durch eine Telefonkonferenz ersetzt. Beispielsweise kann bei einer Standorterweiterung ein „kleines“ Gutachterteam den neuen Standort vor Ort beurteilen, bei der Ausweitung um einen Studienschwerpunkt reicht oft eine Telefonkonferenz zwischen der Hochschule und dem Gutachterteam und bei der Hinzunahme von wenigen neuen Modulen kann die Änderung sogar im Schriftverfahren bewertet werden.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Sabine Noe
Tel: +49 228 280356 33
Mail: noe@fibaa.org

Monika Schröder
Tel: +49 228 280356 32
Mail: schroeder@fibaa.org

Projektleiterinnen bei FIBAA Consult

⁶ FIBAA-Anfrageformular: http://www.fibaa.org/uploads/media/FIBAA-Anfrageformular_Juni_2014_01.docx

⁷ Siehe Fußnote 5

